

Z 1 Zivildienst

Z 1.1 Zivildienststellen im katholischen Bereich

Z 1.1.1 Zusammenwirken hinsichtlich der Fragen des Zivildienstes im katholischen Bereich (entsprechend dem „Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes“) Z 1.1.1

1. Ab sofort werden alle Zivildienststellen katholischer Träger im gesamten kirchlichen und caritativen Bereich (Kirchengemeinden, Caritasseinrichtungen, katholische Verbände und Einrichtungen) durch den Caritasverband gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst vertreten. Diese Vertretung erfolgt auf Bundesebene durch den Deutschen Caritasverband, auf Bistumsebene durch den Diözesan-Caritasverband. Auf Grund dieser Regelung kommt ein Beitritt des Trägers einer katholischen Zivildienststelle zu einer anderen Organisation (z. B. dem „Betreuungsverband Zivildienst e. V.“) nicht in Frage.
2. Da der Diözesan-Caritasverband für den Bistumsbereich allein vertretungsbe-rechtigt ist, sind künftig sämtliche Anerkennungsanträge von Trägern katholischer Zivildienststellen über den Diözesan-Caritasverband an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten.
3. Durch den Diözesan-Caritasverband erfolgt auch regelmäßig die erforderliche Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem am Zivildienst im Bistum beteiligten Malteser-Hilfsdienst, während diese Koordinierungsaufgaben auf überdiözesaner Ebene durch den Deutschen Caritasverband wahrgenommen werden.
4. Für die verstärkte Wahrnehmung der Aufgaben im Zivildienst sollen die Diözesan-Caritasverbände angemessen personell ausgestattet werden. Diese Tätigkeit läßt sich künftig nicht mehr nebenamtlich erledigen. Im einzelnen müßten die Diözesan-Caritasverbände vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - 4.1 Gewinnung von Zivildienststellen im Bistumsbereich.
 - 4.2 Vermittlung der Teilnahme von Zivildienstleistenden an Einführungslehrgängen, deren Veranstaltung vom Deutschen Caritasverband, vom Malteser-Hilfsdienst und vom Diözesan-Caritasverband gemeinsam verantwortet wird.
 - 4.3 Erforderliche Betreuung der Zivildienstleistenden in sozialer und kultureller Hinsicht.
 - 4.4 Durchführung der anfallenden Verwaltungsaufgaben auf Grund einer hierzu erfolgten Übertragung seitens des Bundesamtes für den Zivildienst.
 - 4.5 Sorge für eine regelmäßige dienstbezogene Fortbildung der Zivildienstleistenden in den katholischen Beschäftigungsstellen des Bistums.
 - 4.6 Regelmäßige Zusammenarbeit mit den für die Beratung der Kriegsdienstverweigerer und für die Seelsorge für die Zivildienstleistenden beauftragten kirchlichen Stellen, deren selbständige Aufgabenerfüllung durch diese vorstehende Regelung nicht berührt wird.

(ABl. 1977 S. 470f.)